

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 214/94

vom

8. Mai 1996

in dem Rechtsstreit

T. Hans B. GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Raimund G. und Bernd D., I. Straße, B.,

Klägerin, Widerbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

S. B. creditbank AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Dr. F., O. Straße, M.,

Beklagte, Widerbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Mai 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Zysk, Dr. Hahne, Sprick und Weber-Monecke

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts M [REDACTED] vom 13. Juli 1994 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - BVerfGE 54, 277). Voraussetzungen über den Mietzins, die der Grundstückserwerber im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs nicht kennt (§ 573 Satz 2 BGB), sind nur relativ unwirksam (vgl. Palandt/Heinrichs BGB 55. Aufl. §§ 135, 136 Rdn. 3). Der Erwerber kann ihnen jederzeit durch Zustimmung eine über den engen Rahmen des § 573 Satz 1 BGB hinausgehende Wirkung verleihen (vgl. Emmerich in: Staudinger BGB 12. Aufl. 2. Bearb. § 573 Rdn. 28 sowie Emmerich/Sonnenschein Miete 6. Aufl. §§ 573, 574 BGB Rdn. 9).

- 3 -

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: bis 70.000 DM.

Blumenröhr

Zysk

Hahne

Sprick

Weber-Monecke

